

Richtlinien

für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

vom 12.03.2008

**in der Fassung der 2. Ordnung zur Änderung der Richtlinie für die
Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen**

vom 09.08.2023

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 43 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Richtlinie erlassen:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Lehraufträge an externe Personen sollen nicht für Pflichtfächer vergeben werden. Ausnahmen sind zur Verbesserung des Lehrangebots möglich.
- 1.2 Ein Lehrauftrag umfasst die Durchführung der im erteilten Lehrauftrag genannten Lehrveranstaltung einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung sowie der veranstaltungsbezogenen Beratung der Studierenden. Veranstaltungsbezogene Prüfungen und Korrekturleistungen können Bestandteil des Lehrauftrags sein. Sind sie nicht Bestandteil des Lehrauftrags, findet die Nummer 4.4 Anwendung.
- 1.3 An hauptamtlich tätige Hochschullehrer kann für Lehrveranstaltungen auf ihrem Fachgebiet an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag grundsätzlich nicht erteilt werden.
- 1.4 Für Lehrveranstaltungen, die von außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten erbracht werden, um das Recht zur Erfüllung der Bezeichnung zu behalten, können keine Lehraufträge erteilt werden.
- 1.5 Lehraufträge sollen im Regelfall nur an Personen vergeben werden, die über einen Master-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen und bezogen auf die Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung ausreichend qualifiziert sind.
- 1.6 Lehraufträge sollen im Regelfall nur an Personen vergeben werden, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit mindestens 50% der üblichen Arbeitszeit stehen bzw. vergleichbar freiberuflich oder selbstständig tätig sind.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.
- 2.2 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Auf Verlangen der Hochschule haben Lehrbeauftragte an der Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken; ihre Bestellung als Prüfer erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.
- 2.3 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Sie sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.
- 2.4 Die RWTH gewährt den Lehrbeauftragten Zugang zu ihren hochschuldidaktischen Fortbildungen; die Hochschule trägt in Ansehung ihrer finanziellen Rahmenbedingungen die Kosten dieser Fortbildung.
- 2.5 Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht. Die RWTH bietet den Lehrbeauftragten die Möglichkeit, auf eigene Kosten in einer privaten Gruppenunfallversicherung Versicherungsschutz zu erlangen.

3. Anträge, Erteilung, Widerruf

- 3.1 Die Erteilung des Lehrauftrags bedarf der Schriftform. Er wird durch das Personaldezernat erteilt oder verlängert.
- 3.2 Der Lehrauftrag soll nicht mehr als 8 Semesterwochenstunden umfassen.
- 3.3 Der Lehrauftrag wird auf bestimmte Zeit erteilt. Lehraufträge können auch über einen Zeitraum von mehreren Semestern erteilt werden.
- 3.4 Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

4. Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen

- 4.1 Lehraufträge sind zu vergüten. Das gilt nicht, wenn die Lehrbeauftragten auf eine Vergütung verzichten. Lehraufträge an Bedienstete und Beamte der RWTH werden grundsätzlich auf die Arbeitszeit angerechnet oder vergütet.
- 4.2 Die Höhe der Lehrvergütung ist jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch der Bedeutung der vorgesehenen Lehrveranstaltung und der damit verbundenen Belastung festzusetzen. Dabei sind die nachfolgend festgelegten Sätze für Lehrauftragsvergütungen zu beachten.

- 4.3 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleistete Einzelstunde

- a) für Lehrbeauftragte, die ein Hochschulstudium mit Masterabschluss oder vergleichbaren Abschluss an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind,

30,00 bis 60,00 EUR,

- b) für andere Lehrbeauftragte, die ein Hochschulstudium mit Masterabschluss oder vergleichbaren Abschluss an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen vorweisen,

50,00 bis 80,00 EUR,

- c) für Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind,

60,00 bis 90,00 EUR,

- d) für Lehrbeauftragte, die Sprachkurse erteilen,

30,00 bis 60,00 EUR.

Die Höhe des Stundensatzes wird semesterweise durch den Beirat des Sprachenzentrums festgelegt.

Sofern im Ausnahmefall Lehraufträge an Personen ohne Masterabschluss oder vergleichbaren Abschluss erteilt werden sollen, so ist eine angemessene Vergütung (mind. 25 €) im Einzelfall festzusetzen.

- 4.4 Erhebliche Mehraufwendungen durch veranstaltungsbezogene Prüfungen und Korrekturleistungen gemäß 1.2 können bis zu 30 % je Semestereinzelstunde zusätzlich vergütet werden, wenn sie nicht Bestandteil des Lehrauftrages sind. Der Umfang des absehbaren Mehraufwandes ist im Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages mitzuteilen. Im Nachweisformular ist der erbrachte Mehraufwand anzugeben.
- 4.5 Neben der Lehrauftragsvergütung und der Mehraufwendungen im Sinne der Nr. 4.4 können auf Antrag die entstandenen notwendigen Mehraufwendungen in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben.
- 4.6 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Beendigung des Semesters schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet wurden.

5. In-Kraft-Treten

- 5.1 Diese Richtlinie in der Fassung der 2. Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 02.08.2023.

Für den Rektor
Der Kanzler
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09.08.2023

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven